TOP 8

Beschlussvorlage

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Lasbeker Straße“ der Gemeinde Lasbek, OT Lasbek-Gut

für das Gebiet: südlich und westlich Lasbeker Straße

Planungsanlass:

Die südlich der Lasbeker Straße gelegene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll zur Schaffung von Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden. Angedacht ist die Entwicklung von Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Fläche des Plangebietes ist im gemeindlichen Siedlungsentwicklungskonzept als LG_3 (Vorrangig für eine Siedlungsentwicklung geeignet) dargestellt. Um Baurecht zu schaffen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Das Plangebiet ist in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek nicht als Siedlungsfläche und somit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird notwendig. Auf den dazu zu fassenden Aufstellungsbeschluss wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Es wird folgender Beschluss gefasst:

1. Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- südlich und westlich der Bebauung entlang der Straße „Lasbeker Straße“,

- östlich der Bebauung „Lasbeker Straße 6“,

- nördlich durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 60/4 teilweise der Flur 1 sowie ein Teilstück der Straße „Lasbeker Straße“ (Flurstück 96/3, Flur 1) der Gemarkung Lasbek-Gut.

Planungsziel: Durch den Bebauungsplan wird die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt, um Wohngebäude zu errichten. Art und Maß der baulichen Nutzung des Wohngebietes sollen der bebauten Umgebung des Plangebietes entsprechen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung sowie des Umweltberichtes wird die Das Büro GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH, Paperbarg 4, 23843 Bad Oldesloe beauftragt. Die Ingenieurgesellschaft soll auch das gesamte Planverfahren gemäß § 4 b BauGB abwickeln.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

6. **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:
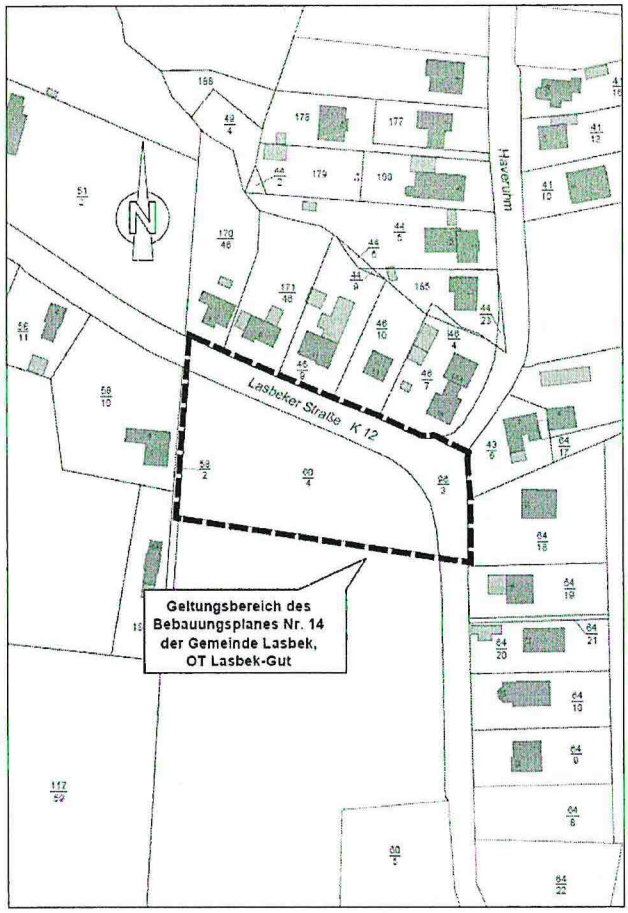
Geltungsbereich: